

Finanzordnung
(Stand 03. Oktober 2012)

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein erbringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen auf.
- (2) Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge oder Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen.

§ 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Verein sind Spenden, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an den Verein angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an das für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmte Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der/die Erste und Zweite Vorsitzende.
- (4) Zuschüsse sind Gelder, die von staatlichen Behörden oder Institutionen geleistet werden.
- (5) Sonstige Einnahmen sind weitere Gelder, die dem Verein zufließen können (z.B. Zinseinnahmen).

§ 4 Reisekosten und Spesen

- (1) Die Mitglieder der Vereinsgremien können Reisekosten und Spesen erhalten. Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall bestimmte Mitarbeiter/Mitglieder in die Regelung nach Satz 1 einbeziehen.

§ 5 Erstattung und sonstige Aufwendungen

- (1) Nicht unter diese Finanzordnung fallende Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
- (2) Vergütungen für Vereinstätigkeiten sind nicht erlaubt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist grundsätzlich unzulässig.

- (2) Folgende Beiträge sind zu zahlen:
Aufnahmegebühren: 5 €, einmalig
Regelbeitrag Mitglied: 5 € monatlich
ermäßigter Beitrag: 2,50 € monatlich
Fördermitglied: Mindestbeitrag 5 € monatlich
- (3) Die Beiträge und Gebühren sind grundsätzlich als Jahresgebühr per Überweisung oder Lastschriftverfahren zu zahlen, können jedoch auch auf Antrag quartalsmäßig oder halbjährlich per Überweisung oder Lastschriftverfahren in Raten gezahlt werden. Dabei wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8 € bei quartalsmäßiger Zahlung und 4 € bei halbjährlicher Zahlung einmal jährlich fällig. Die Verwaltungsgebühr ist mit der ersten Rate zur Zahlung fällig. Ausnahmsweise kann auch Barzahlung mit der Schatzmeisterin vereinbart werden. In diesem Falle ist dem Vereinsmitglied als Beleg für seine Zahlung eine Quittung auszustellen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag:
 - für Rentner
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder
 - sowie in besonderen Fällenabweichend vom Regelbeitrags des Absatzes (2) einen ermäßigten Beitrag auf Antrag des Mitgliedes durch Beschluss festzusetzen oder in besonderen Fällen im Einzelfall das Mitglied für eine begrenzte Zeit beitragsfrei zu stellen.
- (5) Die Schatzmeisterin ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag der Schatzmeisterin kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 7 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraumes möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag zu zahlen. Die Beiträge werden fällig am 15. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die Mitglieder sind von der Schatzmeisterin in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss die Schatzmeisterin diesen durch Rückfrage feststellen.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Verein, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nicht statthaft.

§ 8 Geld-, Sach- und Leistungsspenden

Der Verein ist berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen.

§ 9 Aufwandsspenden

- (1) Für die Annahme von Aufwandsspenden von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann die Schatzmeisterin ermächtigen, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht, über Anträge der Schatzmeisterin zu entscheiden.
- (2) Nach Feststellung des Erstattungsbetrages werden die Vorgänge in der Buchhaltung des Vereins gebucht.

§ 10 Rechenschaftslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht in-

nerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen.

§ 11 Quittungen

Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an den Verein.

§ 12 Rechtsgeschäfte

- (1) Rechtsgeschäfte, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Verfügungsberechtigt über die Konten sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 13 Rechtsnatur

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.